

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die
Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg**

Rechtliche Grundlage **Kulturförderungsgesetz**

Gesetz/Verordnung:

§ 1

Ziel

(1) Das Land Vorarlberg fördert auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) das Vorarlberger Musikschulwesen mit dem Ziel, ein möglichst flächendeckendes Netz leistungsfähiger Musikschulen zu schaffen. Interessierten aller Altersgruppen soll der Zugang zu einer Musikschule offenstehen. Vorrangiges Förderziel ist die musikalisch künstlerische Bildung und ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen Vorarlbergs im Rahmen des Unterrichts zu sozial verträglichen Tarifen.

(2) Das Statut für das Vorarlberger Musikschulwesen (Musikschulstatut) in der jeweils gültigen Fassung, das die Qualitätsstandards und das Mindestleistungsangebot definiert, ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinie (Anhang I).

§ 2

Förderungswerbende

(1) Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Vereine und andere Rechtsträger als Schulerhalter, sofern diese im Auftrag von Gemeinden agieren und deren Wirken nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

(2) Die vorgenannten Förderungswerbenden müssen als solche vom Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen bestätigt sein.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung besteht aus:
- a) Personalkostenförderung für Musikschulen
 - b) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen
 - c) Projekt- und Orchesterförderung für Musikschulen

- d) Förderung von Kooperationen zwischen Volksschulen, Vorschulklassen und Kindergärten¹ mit Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren sowie Singen und Tanzen (Anhang II). Eine Kooperationsklasse kann zwischen der ersten und vierten Schulstufe für maximal zwei Schuljahre gefördert werden (Ausnahme Vorschulklassen – Förderung bis zu drei Jahre möglich).

§ 4

Personalkostenförderung für Musikschulen

(1) Fördervoraussetzungen

- a) Das Musikschulstatut ist zu erfüllen.
- b) Das Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen kann zu den im Statut genannten weitere Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit definieren beziehungsweise auf bestimmte Zeit für die Erfüllung dieser Voraussetzungen Fristen setzen.

(2) Förderfähige Unterrichte:

a) Unterrichtsstunde:

Die durchgehende Erteilung von Unterricht während 50 Minuten gilt als eine Unterrichtsstunde. Vor der Ermittlung der Unterrichtsstunden sind beispielsweise folgende andere Unterrichtseinheiten auf diese Basis wie folgt umzurechnen:

- 5 Minuten gelten als 0,1 Unterrichtsstunden
- 25 Minuten gelten als 0,5 Unterrichtsstunden
- 35 Minuten gelten als 0,7 Unterrichtsstunden
- 60 Minuten gelten als 1,2 Unterrichtsstunden

Gefördert werden Unterrichte und Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern. Erforderlich sind ein eindeutig pädagogischer Bezug und eine fachliche Expertise. Es dürfen nur Unterrichtsfächer gemäß Musikschulstatut gemeldet werden bzw. von Musikschulen anders benannte Unterrichtsfächer nur dann, wenn sie einem im Statut anerkannten Unterrichtsfach entsprechen.

b) Normalunterrichtsstunden:

Normalunterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die während des gesamten Semesters durchgehend bezahlt werden (*Beispiel 1: 13 Einzelstunden à 50 Minuten im Fach Klavier laut Dienstvertrag sind 13 Normalstunden; Beispiel 2: 50 Minuten Unterricht alle zwei Wochen ist mit 25 Minuten wöchentlich zu melden*). Es ist dabei unerheblich, ob die Stunden von der Lehrperson oder einer Vertretung während des ganzen Semesters, teilweise oder gar nicht gehalten werden (*Beispiele: Lehrenden mit Dienstvertrag in Kündigungsschutz können aufgrund besonderer Umstände nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden oder aufgrund laut Schulordnung berechtigter Regelungen, wie Krankheit oder Wohnortwechsel, verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule und können nicht*

¹ Kindergarten-Kooperationen laufen als dreijähriges Pilotprojekt, Schuljahr 2024/25 bis 2026/27

nachbesetzt werden). Wesentlich ist, dass die Gehaltszahlung durchgehend während des ganzen Semesters erfolgt. Normalstunden sind Unterrichtsformen mit bis zu maximal fünf Schülerinnen und Schülern.

c) Gruppenunterricht:

Als Gruppenunterricht gilt Unterricht für sechs oder mehr Schülerinnen bzw. Schüler gleichzeitig und durchgehend in derselben Unterrichtseinheit, jedoch keine pauschalierten Stunden gemäß lit f. Die Gruppenstunden einer Musikschullehrperson sind seitens der Musikschule ohne Aufwertung zu melden und werden seitens des Landes mit dem Faktor 1,25 aufgewertet und ergeben die Normalunterrichtsstunden mit Gruppenvergütung. Seitens des Landes gewährte finanzielle Aufwertungen für Gruppenunterrichte sind von den Schulerhaltern an die Lehrperson im selben Ausmaß weiterzugeben.

d) Ensembleunterricht:

Ensembles können unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Faktor 1,25 seitens des Landes aufgewertet werden. Voraussetzung ist, dass das Ensemble innerhalb eines Schuljahres bei öffentlichen Auftritten präsent ist. Die Beurteilung für die qualitative Voraussetzung obliegt der Schulleitung. Seitens des Landes gewährte finanzielle Aufwertungen für Ensembleunterrichte sind von den Schulerhaltern an die Lehrperson im selben Ausmaß weiterzugeben.

e) Unregelmäßige Stunden:

Unregelmäßige Unterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die in Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts und zusätzlich zur wöchentlichen Stundenverpflichtung der Lehrpersonen geleistet und vom Schulerhalter bezahlt werden. Maßgeblich ist, dass die Bezahlung nicht durchgehend und regelmäßig während des gesamten Semesters erfolgt. Die in einem Schuljahr tatsächlich geleisteten unregelmäßigen Stunden sind durch 36 zu dividieren und werden dadurch auf eine Jahreswochenstunde umgerechnet. *(Beispiele: Vertretungsstunden, die anstelle der ausgefallenen Normalunterrichtsstunden in Folge von Krankheit bzw. Karenz der Lehrperson gehalten und bezahlt werden. Korrepetitionsstunden, wenn es kein gleichbleibendes festgelegtes Jahreswochenstundenausmaß dafür gibt. Verschiedene Projekte nach Maßgabe der Schulleitung.)*

f) Pauschalierte Stunden:

Fächer- und klassenübergreifende Großgruppen, die einen hohen Vorbereitungs-, Leistungs- und Organisationsaufwand erfordern und in denen 12 Schülerinnen und Schüler oder mehr betreut werden, können nach Maßgabe des Aufgabenbereichs mit einer entsprechenden pauschalierten Anzahl von Stunden abgegolten werden. Die Pauschalierung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung von Unterrichten und Konzerten sowie den Mehraufwand an Leitung und Organisation, der sich aus der entsprechenden Zahl der Schülerinnen und Schüler ergibt. Pauschalierte Stunden werden demzufolge ohne Anwendung des Gruppenaufwertungsfaktors gefördert. Zielgruppe dieser Regelung sind beispielsweise Orchester, Chöre, Blasorchester und Big-Bands. Die Höhe der Pauschalierung setzt der Schulerhalter fest, muss sich aber jedenfalls am tatsächlichen Aufwand orientieren und hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Inklusiver

Gruppenunterricht kann nach Ermessen des Schulerhalters ebenfalls pauschaliert werden, hier kommt die in diesem Absatz angeführte Mindestgrenze für die Schülerzahl nicht zur Anwendung.

(3) Förderungsberechnung

- a) Die Personalkostenförderung des Landes beträgt 38,92 % der Gesamtpersonalkosten der Lehrpersonen und der Direktion aller Musikschulen des jeweiligen Kalenderjahres, nicht aber des Personals im Sekretariat oder anderer Bediensteter bzw. Funktionäre. Zu den Personalkosten zählen:
- Monatsbezüge der Lehrpersonen/Direktion inkl. Sonderzahlungen
 - Dienstzulagen und Nebenbezüge
 - Reisegebühren²
 - Freiwillige Sozialleistungen
 - Dienstjubiläen und Abfertigungen
 - Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds
 - Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit
 - Pensionskassenbeiträge
 - Mitarbeitervorsorge
 - Ausgleichstaxe
 - abzüglich Ersätze AMS für Altersteilzeit
 - abzüglich sonstiger Personalkostenersätze
- b) Anhand der voraussichtlichen gemeldeten Personalkosten werden die Förderbeträge für das laufende Kalenderjahr berechnet. Vorläufig erhält jede Musikschule 38,92 % ihrer Personalkosten gefördert. Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt in zwei Raten im Frühjahr und Herbst.
- c) Die Berechnung der tatsächlichen Förderung findet im Folgejahr anhand der tatsächlichen Personalkosten statt. Durch die Berücksichtigung der geleisteten Stunden variiert der durchschnittliche Fördersatz von 38,92 % von Musikschule zu Musikschule. Die Ausgleichszahlung des endabzurechnenden Vorjahres wird bei der Ausbezahlung der Förderung des laufenden Jahres berücksichtigt und je nach Berechnungsergebnis in Abzug gebracht oder hinzugerechnet. Für die Berechnung der tatsächlichen Landesförderung werden einmal jährlich die erforderlichen Daten von den Musikschulen erhoben (1. Novemberwoche). Die Normalunterrichtsstunden werden mit den Gruppenstunden, Ensemblestunden, pauschalierten und unregelmäßigen Stunden zusammengerechnet. Die Summe der Ergebnisse aller Lehrpersonen bilden die berechneten Stunden einer Musikschule.
- d) Die Gesamtpersonalkostensumme des jeweiligen Kalenderjahres für Musikschulen wird um die Förderbeträge für Abfertigungen und Dienstjubiläen gekürzt. Für diese Abfertigungen und Dienstjubiläen werden einheitlich 38,92 % gewährt. Der Restbetrag der Gesamtpersonalkosten wird durch die berechneten Stunden aller Musikschulen

² Die Fahrtkosten-/Fahrtzeitvergütungen für die Unterrichtserteilung in Sprengelgemeinden dürfen in den Reisegebühren nicht enthalten sein, da diese separat vergütet werden (§ 5).

zur Ermittlung des Fördersatzes pro Stunde dividiert. Anschließend werden die berechneten Stunden der einzelnen Musikschule mit dem Fördersatz multipliziert.

§ 5

Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen

(1) Lehrpersonen, die im Sprengel (Zuständigkeitsbereich) der Musikschule Schülerinnen bzw. Schüler unterrichten, erhalten eine Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung.

(2) Gefördert werden Fahrten zu förderfähigen Unterrichtenden laut Stundenplan sowie außertourliche Unterrichts- und Schülerbetreuungsleistungen im Auftrag der Musikschulleitung, jeweils innerhalb des Musikschulsprengels.

(3) Den Status einer Wandermusikschule erfüllen Musikschulen, die von mindestens zwei Gemeinden erhalten werden und Standorte der Musikschule in beiden oder mehreren Gemeinden bedienen.

(4) Musikschulen, die den Status einer Wandermusikschule erfüllen, bekommen Fahrten zur Unterrichtserteilung ab einer Distanz von zwei Kilometern pro Richtung gemäß Gemeindereisegebührenverordnung vergütet.

(5) Fahrtkostenvergütung

Die Berechnung der Fahrtkosten, die anlässlich einer Fahrt zur Unterrichtserteilung im Sprengel der Musikschule anfallen, hat gemäß der Gemeindereisegebührenverordnung zu erfolgen. Hierbei ist als Dienststelle der Lehrperson jene Gemeinde im Sprengel der Musikschule anzusehen, in dem die Lehrperson den Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Sprengels, ist der kürzest mögliche Weg zu wählen, wobei das Kilometergeld ab dem Eintritt in den Sprengel vergütet wird.

(6) Fahrtzeitvergütung

Neben der Fahrtkostenvergütung kann eine Fahrtzeitvergütung in Höhe von € 0,20/Kilometer gewährt werden. Diese ist den Lehrpersonen zu vergüten. Zusätzlich zur Fahrtzeitvergütung werden dem Schulerhalter die Dienstgeberbeiträge erstattet.

§ 6

Projekt- und Orchesterförderung für Musikschulen

(1) Anträge können für die 18 Vorarlberger Musikschulen eingereicht werden.

(2) Förderkategorien und Fördersätze

Die Vergabe der Projektförderungen wird nach den folgenden Kategorien vorgenommen:

- a) Kategorie A „Instrumente“
- b) Kategorie B „Projekte in musikschulübergreifender Zusammenarbeit“
- c) Kategorie C „Innovative und herausragende Projekte“
- d) Kategorie D „Workshops für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen mit schulfremden Referentinnen und Referenten“

- e) Kategorie E „Projekte, welche mit Reise- und Unterbringungskosten verbunden sind (Orchesterprobentage, Partnerschulen, Konzertreisen etc.)“
- f) Kategorie F „Audiotechnik“
- g) Kategorie G „Orchesterförderung“

Je nach Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden die Kategorien A bis D mit bis zu 50 %, die Kategorien E und F mit bis zu 30 % gefördert. Für die Kategorie G wird ein Punktesystem verwendet.

(3) Die Vergabekriterien und die maximalen Förderbeträge je Kategorie können jährlich vom Vergabegremium neu festgelegt werden. Dafür gilt ein separates Kriterienblatt (Anhang III).

(4) Für die Vergabe der Fördermittel erfolgt jährlich eine Ausschreibung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Vergabegremium in einer Vergabesitzung. Dem Vergabegremium gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorarlberger Musikschulwesens und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) an. Bei Stimmgleichheit für Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen entscheidet die Stimme des Landes.

§ 7

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesförderung wird als Abgangsförderung gewährt, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

§ 8

Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Personalkostenförderung

a) Folgende Unterlagen sind bis 15. Februar mittels Formular einzureichen:

- tatsächliche Personalkosten des vergangenen Kalenderjahres
- voraussichtliche Personalkosten für das laufende Kalenderjahr

b) Folgende Daten sind in das Musikschulförderprogramm (MSF) für die jeweils erste vollständige Novemberwoche zu importieren:

- Normalunterrichtsstunden, Gruppen- und Ensembleunterrichte, pauschalisierte Stunden pro Unterrichtsgegenstand je Lehrperson sowie Schülerstunden
 - unregelmäßige Stunden für das vergangene Schuljahr pro Lehrperson
- c) Folgende Daten sind bei einer Neuanstellung einer Lehrperson bzw. Änderung zu übermitteln:
- Vor-/Nachname, Adresse, Wohnort, Telefonnummer, Mailadresse
 - Geburtsdatum
 - Unterrichtsgegenstände

(3) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung

Wandermusikschulen mit Unterrichtstätigkeiten in anderen Gemeinden ihres Sprengels haben die Fahrtkostensumme, die innerhalb des Kalenderjahres ausbezahlt wurde, bis spätestens 31. Dezember digital dem Förderungsgeber bekannt zu geben. Dabei sind die gefahrenen Kilometer je Lehrperson gem. § 5, Abs. 5, sowie die Höhe der ausbezahlten Dienstgeberbeiträge gem. § 5 Abs. 6 für die Fahrtzeitvergütungen bekanntzugeben.

(4) Projektförderung

Anträge für die Projektförderung sowie allfällige Rechnungen sind für das jeweils laufende Kalenderjahr mittels Formular digital bis 30. November bei der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) einzureichen. Für nach Abgabeschluss durchgeführte Projekte im jeweiligen Kalenderjahr können die Rechnungen nachgereicht werden. Dem Ansuchen um Orchesterförderung sind die aufgeführten Programme, die Konzertdaten, die jeweilige Anzahl der Mitwirkenden sowie eine Aufstellung der Gesamt- und Teilproben beizulegen.

(5) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

(6) Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) im Amt der Vorarlberger Landesregierung hat die Daten der betroffenen Personen (Musikschullehrende, Musikschuldirektorinnen und -direktoren) zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mit dem Musikschulförderprogramm (MSF) zu bearbeiten und zu verwalten. Die Musikschulen haben die Daten der betroffenen Personen (unterrichtende Personen) zu erfassen und an die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mittels MSF weiterzuleiten. Die Musikschule oder der Schulerhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Einverständnis der Lehrpersonen zur Weitergabe der Daten an das Land Vorarlberg gegeben ist.

§ 9

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) den Organen des Landes oder seitens des Landes beauftragten Fachleuten Evaluierungen der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die durch das Musikschulstatut verpflichtend vorgegeben sind, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Rechnungen und Zahlungsnachweisen in digitaler Form und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- e) gegebenenfalls Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - die förderungwerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungwerbenden Person oder

Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 10 **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 11 **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

(5) Mit der Evaluierung der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die im Musikschulstatut definiert sind, kann die zuständige Abteilung externe Fachleute beauftragen.

§ 12

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,--, sind Abweichungen von dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, außer Kraft.